

Gewerbeordnung) festgesetzt wird, auch dann zu versagen, wenn nicht vorher der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbracht ist.

So geschehen und gegeben Schloß Wilhelmsthal, den 16. August 1882.



Carl Alexander.

G. Hon. Sticling. v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[84] I. Daß von der Direktion der Kölnischen Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Köln an Stelle des Ernst Himmelreich in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, J. Leutloff zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Regierungs-Blatt Seite 7) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 25. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[85] II. Zu dem zwischen dem unterzeichneten Staats-Ministerium und der Weimarischen Bank wegen Ueberwachung der Ründigungen, Ausloosungen, Konvertirungen und Amortisationen der zu öffentlichen Depositen oder einem Vormundeten gehörigen Werthpapiere abgeschlossenen Verträge vom 16. Juni 1881, wie solcher in Nr. 12 des Regierungs-Blattes von 1881 öffentlich bekannt gemacht worden, wonach im Allgemeinen für die von der Weimarischen Bank vermittelten Geschäfte eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent, vorbehaltlich einer Ermäßigung des Prozentfußes bei größeren Kapitalbeträgen, zu gewähren sein soll, haben wir mit der Weimarischen Bank folgende Erläuterung bezüglich Abänderung vereinbart: